



Blauen



Duggingen



Grellingen



Nenzlingen



Wahlen

KBLG

Kompetenzzentrum Bau Laufentaler Gemeinden
c/o Gemeinde Duggingen
Kirchstrasse 17
4202 Duggingen

Merkblatt Grünraum / Gartengestaltung Grenzabstände für Grünhecken, Bäume, Einfriedigungen, Stützmauern

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Grenzabstände für Grünhecken (Einfriedigungen), Pflanzen, Bäume und Wald sind im kantonalen Gesetz über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 16.11.2006 unter Nachbarrecht geregelt. Es handelt sich dabei um privates Recht.

Für die übrigen Einfriedigungen (nicht Grünhecken) gelten die gesetzlichen Grundlagen zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) und der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV), vom 8. Januar 1998.

2. Bewilligungsverfahren bei Stützmauern / Einfriedigungen

- Entlang Strassen (öffentlichen Plätzen) und Waldrändern
 - bewilligungsfreie Stützmauern, bis 1.20 m Höhe → Zustimmung Strasseneigentümer
 - Einfriedigungen → Gesuch an Gemeinderat
 - höhere Stützmauern, über 1.20 m Höhe → Gesuch an Bauinspektorat
- Zwischen Privatgrundstücken
 - Stützmauern und Einfriedigungen, bis 1.20 m Höhe → Nicht bewilligungspflichtig
 - Höhere Einfriedigungen, über 1.20 m Höhe → Gesuch an Gemeinderat
 - höhere Stützmauern, über 1.20 m Höhe → Gesuch an Bauinspektorat

3. Zuständigkeit bei Beschwerden

3.1 Bei Grünhecken und Bäumen

Da es sich bei den Abstandsregelungen für Bäume und Grünhecken nicht um öffentlich-rechtliche, sondern um zivilrechtliche Vorschriften handelt, ist weder die Gemeinde noch die Baudirektion des Kantons zuständig. Ist eine gütliche Regelung zwischen den betreffenden Nachbarn nicht möglich, können weitere Schritte erwogen werden:

- a. Eingeschriebener Brief an den Eigentümer der Nachbarparzelle mit dem Hinweis darauf, dass die Abstände gemäss Gesetz nicht eingehalten sind und mit der Aufforderung, den ungesetzlichen Zustand zu beenden.
- b. Eventuell Erkundigung betreffend weiteres Vorgehen bei der unentgeltlichen Rechtsauskunft des Bezirksgerichts Arlesheim.
- c. Falls der fehlbare Nachbar nichts unternimmt, ist der nächste Schritt der Einigungsversuch beim Friedensrichter.
- d. Wenn keine Einigung zustande kommt, ist eine Klage auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung der Bäume oder Grünhecken beim Bezirksgericht Arlesheim einzureichen.

3.2 Bei den übrigen Einfriedigungen

Beschwerden oder Einsprachen sind jeweils an die zuständige Bewilligungsinstanz zu richten.

Kantonales Bauinspektorat
Rheinstrasse 29
4410 Liestal

Gemeinderat
der entsprechenden Gemeinde

Raumplanungs- und Baugesetz, RBG, 8. Januar 1998**Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz, RBV, 8. Januar 1998****§ 92 RBG Stützmauern und Einfriedigungen**

- ¹ Stützmauern und Einfriedigungen, welche die Höhe von 1.2 m nicht übersteigen, dürfen an die Grenze oder mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft halbscheidig auf die Grenze gestellt werden.
- ² Ohne schriftliche Zustimmung der Nachbarschaft müssen höhere Stützmauern und Einfriedigungen um das doppelte Mass ihrer Überhöhung von der Grenze zurückgestellt werden.
- ³ Für Stützmauern und Einfriedigungen, die keinen Durchblick gewähren und die Höhe von 2.5 m überschreiten, gelten die Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- ⁴ Die Höhe der Stützmauern und Einfriedigungen wird vom tiefer liegenden Terrain gemessen.
- ⁵ Für Grünhecken gelten die Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.

§ 93 RBG Abgrabungen und Aufschüttungen

- ¹ Abgrabungen und Aufschüttungen, die nicht durch eine Stützmauer gesichert sind, dürfen das Nachbargrundstück nicht unzumutbar beeinträchtigen und müssen einen Abstand vom 0.6 m zur Grenze einhalten. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarschaft kann von dieser Abstandsvorschrift abgewichen werden.
- ² Stützmauern, steile Böschungen und sonstige bauliche Anlagen, bei denen eine Absturzgefahr besteht, sind mit den notwendigen Abschränkungen zu versehen. Diese unterliegen nicht den Abstandsvorschriften.

§ 99 RBG Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich von Verkehrsflächen

- ¹ Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen entlang von Verkehrsflächen unterliegen den Abstandsvorschriften zwischen Nachbargrundstücken.
- ² Massgebend ist die Strassenlinie oder, wo keine festgelegt ist, die Grundstücksgrenze.
- ³ Wo Strassenlinien festgelegt sind, dürfen Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen nicht vor dieser Linie errichtet werden.
- ⁴ Stützmauern, Einfriedigungen, Abgrabungen und Aufschüttungen für den öffentlichen Strassen- und Wasserbau unterliegen nicht den Abstandsvorschriften dieses Gesetzes. Dies gilt auch für Stützmauern, Aufschüttungen und Anlagen Privater, die nachweisbar dem Lärmschutz (Lärmschutzwände) dienen. Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Voraussetzungen, die in diesem Falle lärmschutzmässig erfüllt sein müssen.

Bauten und Anlagen, die dem kleinen Baubewilligungsverfahren der Gemeinden unterstehen

§ 92 RBV Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat erteilt Baubewilligungen für: (a.-g.)
 - c. Einfriedigungen zwischen Nachbarparzellen sowie an Verkehrsflächen mit Zustimmung des jeweiligen Strasseneigentümers.

Bewilligungsfreie Bauten und Anlagen**§ 94 RBV Bauten und Anlagen, die keiner Baubewilligung bedürfen**

- ¹ Keiner Baubewilligung bedürfen: (a.-j.)
 - f. Stützmauern bis maximal 1.20 m Höhe generell sowie geringfügige Terrainveränderungen im Rahmen der ortsüblichen Gartengestaltung. Liegen (bewilligungsfreie) Stützmauern an einer Strasse, ist die Zustimmung des Strasseneigentümers einzuholen;
 - g. im ortsüblichen Rahmen Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung wie Wege, Treppen, Brunnen, Teiche, offene, ungedeckte Sitzplätze, Gartencheminées, Sandkästen und Planschbecken sowie ungedeckte Autoabstellplätze etc.;

Gesetz über die Einführung des ZGB (Privatrecht) vom 16.11.2006, Nachbarrecht**§ 128 Grabungen und Bauten**

In Bezug auf Grabungen, Aufschüttungen und Bauten sind die Vorschriften des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 [\(31\)](#) anzuwenden.

§ 129 Nachbarliche Zutrittsrechte

- ¹ Die Nachbarschaft hat das Betreten oder die vorübergehende Benützung ihres Grundstückes zu dulden, soweit es für die Errichtung oder den Unterhalt von Bauten, Einfriedigungen und anderen Anlagen längs der Grenze unumgänglich ist.
- ² Ebenso darf für den Unterhalt oder die Reinigung von Zisternen, Brunnen, Leitungen und dergleichen das Leitungsgelände vorübergehend betreten oder benützt werden.
- ³ Wer ein solches Recht ausüben will, muss der Nachbarschaft oder der Eigentümerschaft des Leitungsgeländes sein Vorhaben rechtzeitig und gehörig anzeigen und einen allfälligen Schaden ersetzen.

§ 130 Einfriedigungen

- ¹ Grünhecken dürfen gegen den Willen der nachbarlichen Grundeigentümerschaft nicht näher als 60 cm von der Grenze und nicht höher als ihre dreifache Distanz von derselben gehalten werden.
- ² Für andere Einfriedigungen gelten die Bestimmungen des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 [\(32\)](#) (RBG).

§ 131 Pflanzen

- ¹ Zwergobstbäume, andere Gartenbäume, Ziersträucher, kleine Zierbäume sowie Reben dürfen nicht näher als einen halben Meter von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
- ² Einzelne Waldbäume, grosse Zierbäume (wie Pappeln, Kastanienbäume und dergleichen), sowie Nussbäume dürfen auf öffentlichen Plätzen und in privaten Gartenanlagen um Wohnhäuser nicht näher als 6 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
- ³ Obstbäume (Äpfel, Birnen, Kirschen usw.) dürfen in offenem Land und gegenüber Reben nicht näher als 6 m, in offenen Baumgärten und Pflanzplätzen nicht näher als 2 m von der Nachbargrenze entfernt gepflanzt werden.
- ⁴ Überragende Äste und eindringende Wurzeln fruchttrender Bäume hat die Nachbarschaft, soweit sie dadurch in der Benützung ihres Landes nicht gehindert wird, zu dulden. Sie hat aber ein Recht auf die an den überragenden Ästen wachsenden Früchte (Anries).

§ 132 Wald

- ¹ Soweit Wald an Wald grenzt, ist die Marchlinie auf einen halben Meter nach jeder Seite hin offen zu halten. Dieser Abstand gilt auch für Neuanpflanzungen von Wald gegenüber bestehendem Wald einer anderen Eigentümerschaft.
- ² Soweit Wald an Kulturland grenzt, ist für neue Waldanlagen auf bisher landwirtschaftlich genutztem Boden ein Abstand von 6 m von den Nachbargrundstücken, gegenüber Reben ein solcher von 10 m einzuhalten.

§ 133 Abweichende Vereinbarungen, Klage auf Beseitigung

- ¹ Im Einverständnis mit der Nachbarschaft kann von den Abstandsvorschriften gemäss § 130 und § 131 dieses Gesetzes abgewichen werden. Diese Vereinbarungen bedürfen zur Gültigkeit der öffentlichen Beurkundung und der Eintragung als Dienstbarkeit im Grundbuch.
- ² Klagen auf Beseitigung bzw. Zurücksetzung von neu gepflanzten Bäumen können nur während zehn Jahren seit der Pflanzung angehoben werden.

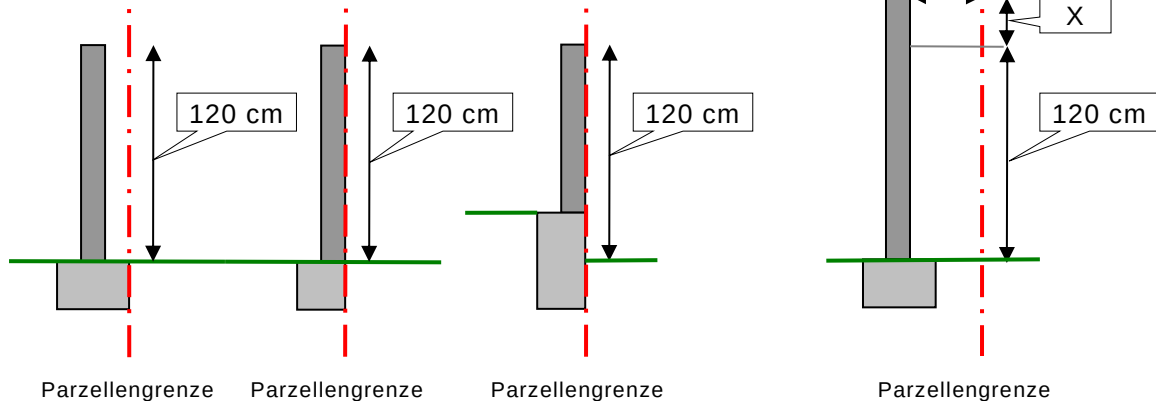
§ 134 Bäume längs öffentlicher Strassen und Plätze

- ¹ Gegenüber Kantons- und Gemeindestrassen soll die Entfernung der Bäume 4 m vom Strassenrand betragen; Ausnahmen können durch die Bau- und Umweltschutzdirektion bzw. durch den Gemeinderat gestattet werden. Der Strassenverkehr darf in keiner Weise beeinträchtigt werden.
- ² Kanton und Gemeinden sind berechtigt, öffentlichen Strassen und Plätzen entlang Bäume zu pflanzen, auch wenn die in § 131 und § 132 dieses Gesetzes vorgeschriebenen Abstände von den Nachbargrundstücken nicht vorhanden sind.

Mass-Skizzen zu Abständen von Einfriedigungen, Grünhecken und Gartengestaltungen

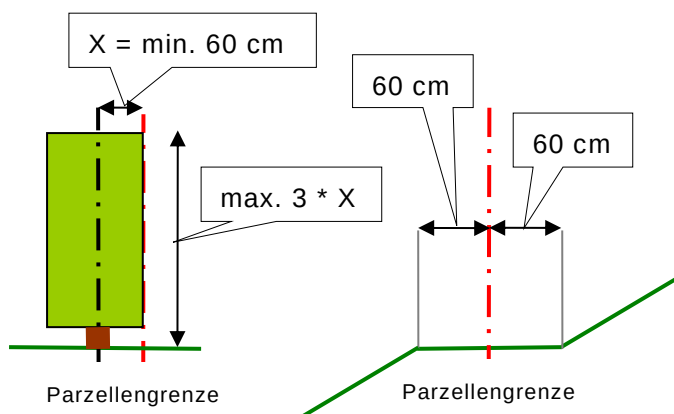
Ohne Zustimmung des Nachbarn

Stützmauer / Einfriedigung, RBG § 92

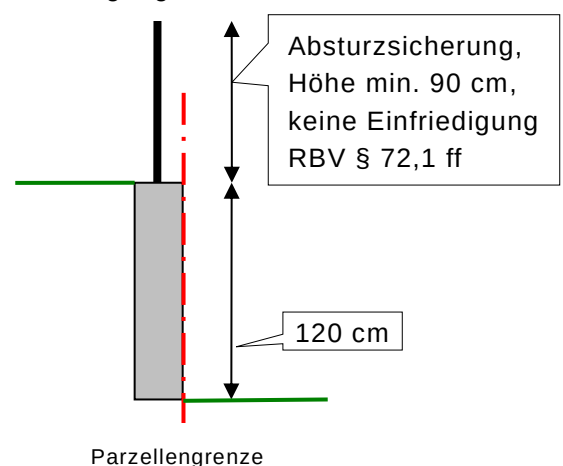


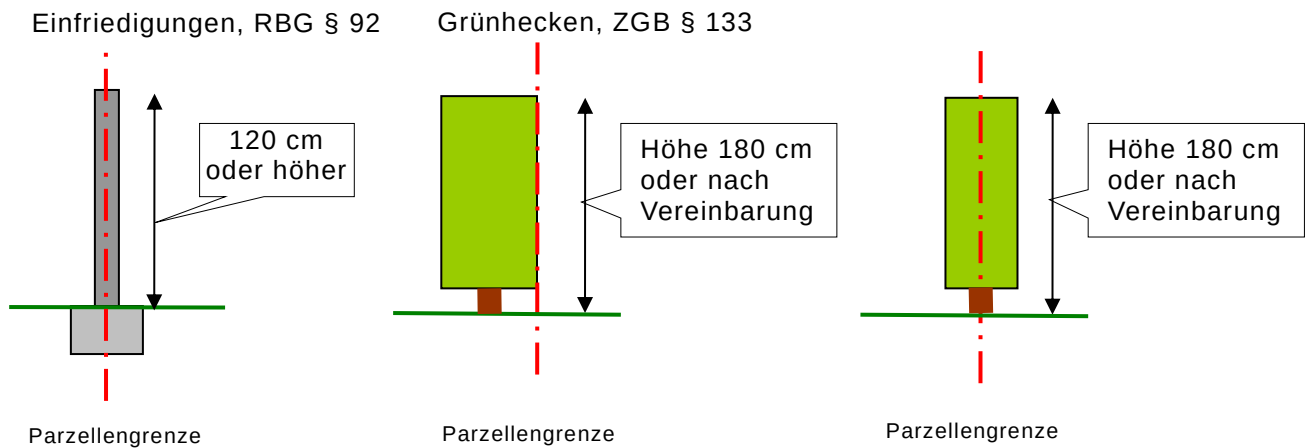
Grünhecken, ZGB § 130

Abgrabungen und Aufschüttungen, RBG § 93,1



Absturzsicherung bei Stützmauer / Einfriedigung, RBG § 93,2



Mass-Skizzen zu Abständen von Einfriedigungen, Grünhecken und Gartengestaltungen**Mit** Zustimmung des Nachbarn

Aufschüttungen, RBG § 93

